

TaskForce für effektive Prävention von Genitalverstümmelung e.V.
c/o Ines Laufer
Kastanienallée 25
20359 Hamburg

Tel: 040 – 80 79 69 44
email: info@taskforcefgm.de

Amtsgericht München
- Familiengericht -
Pacellistraße 5
80333 München

Fax: 089 – 5597 – 3060
089 – 5507 – 2007

Hamburg, den 09.11.2014

E i l s a c h e – bitte sofort vorlegen !

Antrag im Wege der einstweiligen Anordnung gem. § 1666 Abs. 1 BGB wegen drohender Gefährdung von Genitalverstümmelung für **Jessica A. (5 Jahre, deutsche Staatsbürgerschaft)**, besucht den Kindergarten **████████████████████** sowie **ihre kleine Schwester (1 Jahr)** auf **████████████████████**

1) Entzug der elterlichen Sorge hinsichtlich der Ausreise nach Nigeria

sowie Bestellung einer Pflegschaft für den o.g. Wirkungskreis auf das Jugendamt

Wir weisen darauf hin, dass sich die uns vorliegenden Informationen zu den Personalien der Kindsmutter und gefährdeten Kinder auf die beigefügten Beschreibungen beschränken, die jedoch nach Rücksprache mit Ihrer Antragstelle ausreichen dürften, die vollständigen Daten problemlos zu ermitteln.

Begründung des Antrags:

Im September 2014 teilte **Frau A.** ((stammt ursprünglich aus Nigeria, hat drei Kinder: **██████████ (5 Jahre)**, einen Sohn (wird im Januar 2015 3 Jahre alt) und eine weitere Tochter (1 Jahr)) dem Kindergarten ihrer Tochter **██████████** mit, sie beabsichtige am **26. November 2014** mit ihren Kindern für mehrere Monate nach Nigeria zu ihrer Familie zu reisen. Die Erzieherin machte darauf aufmerksam, dass bei einer Reise nach Afrika, besonders auch nach Nigeria, die reelle Gefahr bestehe, dass dort die Mädchen Opfer der Genitalverstümmelung werden könnten. Nigeria sei ein Land mit einer Verstümmelungsrate von bis zu 90% in verschiedenen Regionen.

Während des Gesprächs erklärte die Kindesmutter, ihr sei die Problematik der Genitalverstümmelung bekannt, da sie selber als Mädchen beschnitten worden sei. Auch hatte ihre Mutter nach der Geburt der ersten Tochter gefragt, ob es auch in Deutschland möglich sei, Mädchen zu „beschneiden“. Die Kindsmutter wolle jedoch, dass ihren Töchtern dies nicht passiert.

Im Oktober 2014 erfolgte zusätzlich ein Gespräch mit der Kindsmutter im Jugendamt, in dessen Verlauf diese ihre Reiseabsicht nochmals bestärkte.

Über den „Notruf Genitalverstümmelung SOS FGM“ wurde die „TaskForce für effektive Prävention von Genitalverstümmelung“ eingeschaltet und übersandte die beigefügte Länderinformation zur Einschätzung der Gefahr der Genitalverstümmelung in Nigeria:

Demnach gehört Nigeria zu den Hoch-Risiko-Ländern in Bezug auf die schwere Menschenrechtsverletzung und Kindesmisshandlung der Genitalverstümmelung an Mädchen. Im Ogun-State, aus dem die Kindsmutter nach eigenen Aussagen stammt (dort aus der Stadt Emo) wird fast jede zweite Frau im Kindesalter durch das Herausschneiden ihrer Klitoris und Labien lebenslang geschädigt, bzw. in akute Lebensgefahr gebracht, da die Verstümmelungsprozedur tödlich enden kann.

Bereits daraus ergibt sich die dringende reelle Gefahr für die beiden Mädchen, während des geplanten Aufenthaltes - oder späterer Aufenthalte - ebenfalls Opfer dieser Gewalt zu werden.

Die Gefahr konkretisiert sich durch die Tatsache, dass in der Familie der Kindsmutter die Verstümmelungen üblich sind, wie sie am eigenen Leib leidvoll erfahren musste.

Eventuelle Erklärungen der Kindsmutter, die Verstümmelungen würden heute in ihrer Familie nicht mehr verübt, sind weder glaubwürdig (da ihre Mutter sich erkundigt hatte nach der Möglichkeit der Verstümmelung in Deutschland) noch auf ihren Wahrheitsgehalt hin überprüfbar.

Es ist festzustellen, dass es ausgeschlossen ist, Anhaltspunkte in Bezug auf die Familiensituation in Nigeria dahingehend zu generieren, dass die konkrete Verstümmelungs-Gefahr ausgeschlossen werden könnte.

Es sei auf die gängige Rechtssprechung hingewiesen, die Genitalverstümmelung als abzuwendende Kindeswohlgefährdung zum Gegenstand hatte:

- 2) Beschluss des OLG Dresden, bestätigt vom BGH 2004
- 3) Beschluss des AG Erfurt, Juli 2007, bestätigt vom OLG Jena
- 4) Beschluss des AG Bremen, September 2007
- 5) Beschluss des AG Bonn, März 2008
- 6) Beschluss des AG Ratingen, Juli 2008, bestätigt vom OLG Düsseldorf
- 7) Beschluss des Oberlandesgerichtes Karlsruhe, Mai 2008
- 8) Beschluss des Oberlandesgerichtes Bremen, Januar 2009
- 9) Beschluss des Amtsgerichtes Hamburg-Harburg, Juli 2009
- 10) Beschluss des Amtsgerichtes Böblingen, August 2012
- 11) Beschluss des Amtsgerichtes Delmenhorst, 2012

Siehe auch <http://www.taskforcefgm.de/2010/03/gerichtsbeschluesse/>

All diesen Beschlüssen – die selbst bei abstrakter Gefährdung stets die Einschränkung des Aufenthaltsbestimmungsrechts als angemessene Maßnahme zum Schutz vor Genitalverstümmelung erließen - liegt eine umfassende Berücksichtigung der Situation in dem jeweiligen Heimatland zugrunde.

Die zu erwartenden Aussagen von Eltern gegenüber Jugendamt oder Gericht, dass sie keine Verstümmelung der Kinder beabsichtigten, erwiesen sich für die Einschätzung der tatsächlichen Gefährdung als unerheblich.

Grundsätzlich ist zudem unter keinen Umständen zu erwarten, dass Eltern, die vorsätzlich die Verstümmelung und somit eine in Deutschland strafbare Handlung planten, dies wahrheitsgemäß im Vorfeld gegenüber Mitarbeitern von Behörden äußerten.

Es ist festzuhalten, dass die Genitalverstümmelung eine im Familienumfeld geplante und vorbereitete, einmalig ausgeführte, schwere Misshandlungen weiblicher Kinder mit Migrationshintergrund darstellt. Die große Wahrscheinlichkeit der konkreten Gefahr sowie das gravierende Ausmaß der zu erwartenden Schädigung der Mädchen, sollten sie tatsächlich der Verstümmelung unterworfen werden, erfordern wirksame Maßnahmen, die den Schutz der Kinder sicherstellen.

In einem bereits oben genannten Fall hat der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 15.12.2004 (XII ZB 166/03) festgestellt, dass die Durchführung der Genitalverstümmelung von Mädchen eine erhebliche Beeinträchtigung des Kindeswohls darstelle und einer schweren Menschenrechtsverletzung gleichkomme. Ein Eingreifen nach §1666 BGB sei daher erforderlich und die Einschränkung des Aufenthaltsbestimmungsrechts die „*gebotene und angemessene Maßnahme*“.

Das Jugendamt München hatte zunächst bestätigt, im aktuellen Fall den hiesigen Antrag auf Einschränkung des Aufenthaltsbestimmungsrechts zum Schutz der beiden Mädchen vor der Verstümmelungsgefahr zu stellen.

Am 08.11.2014 teilte die zuständige Jugendamts-Sachbearbeiterin der TaskForce mit, dass das Amt von dem Antrag absehe und „*das Risiko eingehen*“, dass die Mädchen in Nigeria Opfer der Verstümmelung werden und schlimmstenfalls zur Vertuschung der Tat in dem Land zurückgelassen werden!

Man habe die Kindsmutter lediglich eine Erklärung unterschreiben lassen, dass sie die Kinder nach der Reise ärztlich untersuchen lasse. Diese Maßnahme ist sowohl in ihrer Wirksamkeit als auch Umsetzungsmöglichkeit (sowohl für die anstehende als auch eventuell kommende Reisen) völlig unzureichend, da sie

a.) der Mutter die Möglichkeit eröffnet, die Mädchen – sollten sie Opfer der Verstümmelung werden – in Nigeria zurückzulassen. Der TaskForce liegen mehrere vergleichbare Fälle vor, bei denen Eltern diesen Weg wählten, um einer möglichen Strafverfolgung in Europa zu entgehen.

b.) kaum umsetzbar sein dürfte, da die Kindsmutter es aufgrund fehlender Rechtsgrundlage problemlos unterlassen kann, ihre Reise/n beim Jugendamt an- und abzumelden.

Da diese Haltung und Unterlassung des Jugendamtes sowohl der staatlichen Schutzpflicht als auch der gängigen Rechtsprechung zum Schutz von Mädchen vor Genitalverstümmelung widerspricht und die beiden Mädchen der konkreten Gefahr einer schweren Misshandlung überlässt, übernimmt die TaskForce die Antragstellung.

Es wird empfohlen, zusätzlich zu der im Betreff genannten Anträge der Kindesmutter zu untersagen:

- 1) die minderjährigen Töchter außerhalb der Grenzen der der Schengener Vertragsstaaten zu bringen.
- 2) Die europäischen Grenzpolizeibehörden im Wege der Amtshilfe zu ersuchen, jede Ausreise der Mädchen aus den Schengener Vertragsstaaten zu verhindern.
- 3.) Die Reisepässe der Kinder an das Jugendamt auszuhändigen.

Mit freundlichen Grüßen,

Ines Laufer,
TaskForce für effektive Prävention von Genitalverstümmelung e.V.
Postfach 30 42 70 | 20325 Hamburg bzw.
c/o Laufer, Kastanienallée 25, 20359 Hamburg

Tel. 040 – 80 79 69 44
info@taskforcefgm.de | www.taskforcefgm.de

Anlage: Länderinformation über die Praxis der Genitalverstümmelung in Nigeria